

zumessung (§ 61 StGB) für die Fälle konkretisieren, in denen der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt hat (Tatmehrheit). Das Gericht hat auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände des gesamten strafbaren Handelns eine Hauptstrafe auszusprechen. Dem Kommentar ist auch darin zu folgen, „daß bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen alle verletzten Strafrechtsnormen zur Anwendung kommen müssen, die das gesellschaftswidrige bzw. gesellschaftsgefährliche Verhalten des Täters kennzeichnen“ (S. 240).

Nach dem Kommentar (S. 242) finden die Bestimmungen über die Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung „dann keine Anwendung, wenn Gesetzesseinheit besteht . . . Diese Gesetzesseinheit liegt vor, wenn die scheinbar verletzten Straftatbestände im Verhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen zueinander stehen (Spezialität)“. Das Oberste Gericht vertritt zu dieser Frage eine differenzierte Auffassung. Beispielsweise führte es hinsichtlich des Verhältnisses von §§ 212 und 214 Abs. 2 StGB aus: „Tateinheitliche Anwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die §§ 212 und 214 Abs. 1 zueinander im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) stehen.“³⁹

Der Kommentar legt zutreffend dar, daß für den Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 64 Abs. 2 StGB das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafe bestimmt wird (S. 241). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß für den Fall, daß bei mehreren verletzten Gesetzen in einem

³⁹ Vgl. OG, Urteile vom 25. Oktober 1968 - 1 b Zst 8/68 - (NJ 1968 S. 759), vom 30. September 1968 - 2 Ust 19/68 - (NJ 1968 S. 700), vom 31. Januar 1969 - 5 Ust 77/68 - (NJ 1969 S. 217).

Gesetz ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht wird, während die anderen auch Strafen ohne Freiheitsstrafe vorsehen, immer — wie aus dem Grundgedanken des § 64 Abs. 2 StGB folgt — auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Im Lehrkommentar vermißt man Hinweise zur Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB. Diese Bestimmung ist zu beachten, wenn der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe erfordern, als sie die höchste Obergrenze zuläßt. Die Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch ausgeschlossen, wenn erst durch das wiederholte oder mehrfache Handeln ein spezieller Tatbestand des Besonderen Teils verwirklicht wird⁴⁰.

Der Lehrkommentar weist zutreffend darauf hin, daß das Institut des Fortsetzungszusammenhangs angesichts der Regelung des § 64 StGB keine Existenzberechtigung mehr hat. Die sich daraus für die Rechtsprechung ergebenden Fragen sind inzwischen in der Literatur ausführlich behandelt worden⁴¹.

*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Lehrkommentar zum 3. Kapitel des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs wertvolle Hinweise und Anregungen für die praktische Rechtsanwendung gibt. Auch hier gilt aber — wie überall — der Grundsatz, daß es in der gesellschaftlichen Praxis und in ihrer theoretischen Verallgemeinerung keinen Stillstand gibt. Deshalb verbindet die Benutzung des Lehrkommentars niemand von der Verpflichtung, ständig die Veröffentlichungen in der Fachpresse, insbesondere die Anleitungsmaterialien und die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, gewissenhaft zu beachten.

⁴⁰ Vgl. Ziff. 8 des Berichts des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.

⁴¹ Vgl. Wittenbeck, „Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§ 64 StGB)“, NJ 1968 S. 526 ff.; Pompoes/Scäundler, „Zur Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung“, NJ 1969 S. 20 f.

EVA GEISTER und HUBERT LEHMANN, Richter am Obersten Gericht

Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB

Nach § 65 Abs. 3 StGB ist das Gericht verpflichtet, die entwicklungsbedingten Besonderheiten eines straffällig gewordenen Jugendlichen in jeder Phase der gerichtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen und seine Maßnahmen darauf abzustellen.

Das gilt insbesondere auch für die Strafzumessung. § 65 StGB stellt eine wesentliche Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung (insb. § 61 Abs. 2 StGB) dar und gibt dem erzieherischen Aspekt der Strafe durch die Berücksichtigung der realen Besonderheiten eines jugendlichen Täters ein besonderes Gewicht¹. Deshalb kommt der osynologisch und pädagogisch fundierten Entscheidungstätigkeit des Gerichts große Bedeutung zu.

Die Gerichte müssen bereits mit der Wahl der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine für die spätere Erziehung des Jugendlichen entscheidende Frage richtig lösen. Nur eine gerechte Strafe wird den Täter zur Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlungsweise veranlassen und in ihm den Willen zur Selbsterziehung und Wiedergutmachung wecken. Aber auch die Menschen aus dem Lebensbereich

des Täters werden nur dann zu dessen Erziehung bereit sein, wenn sie von der Richtigkeit der ausgesprochenen Maßnahme überzeugt sind.

Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen außer mit den in § 33 Abs. 3 StGB aufgeführten Pflichten auch mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen (§ 72 Abs. 1 StGB). Bei einer Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz hat das Gericht nach § 72 Abs. 2 StGB zu gewährleisten, daß die Lehre oder die Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder mit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind vom Gericht im Zusammenwirken mit den Erziehern in den einzelnen Lebensbereichen unter Würdigung aller objektiven und subjektiven Möglichkeiten für den Jugendlichen verantwortungsbewußt festzulegen.

Diese gesetzlichen Regelungen sind Ausdruck der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß Bildung und Erziehung unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung wichtige Mittel sind, die Kriminalität schrittweise aus dem Leben der Gesellschaft zu verdrängen. Deshalb wird auch von den Gerichten er-

¹ Vgl. hierzu Goldenbaum/Koblischke, „Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, NJ 1968 S. 332 ff.